

1. Mai 1967.

An die Schweizerische Botschaft
Washington

Vertraulich

863.0.1

Nationalisierungsabkommen
mit Kuba vom 2. März 1967

Herr Botschafter,

Mit Ihrem Schreiben vom 13. April 1967 fragen Sie uns, welche Informationen den amerikanischen Behörden über das schweizerisch-kubanische Entschädigungsabkommen vom 2. März 1967 gegeben werden können.

Dazu möchte ich vorerst bemerken, dass ich mit dem kubanischen Delegationschef in Havanna vereinbarte, keine Pressemitteilung über die Unterzeichnung des Abkommens zu veröffentlichen. Aus intern schweizerischen Gründen sind wir in der Folge indessen nicht darum herumgekommen, einen öffentlichen Aufruf zu publizieren, um allfällige, uns bis jetzt unbekannte Geschädigte einzuladen, ihre Ansprüche anzumelden. Dies hatte insbesondere mit Rücksicht auf die in Art. 5 des Abkommens enthaltene Decharge-Klausel zu geschehen. Zur Vermeidung grosser Unkosten beschränkten wir uns auf die Veröffentlichung des Aufrufs im Bundesblatt und im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Um andererseits doch möglichst weite Kreise der Öffentlichkeit erfassen zu können, wurde am 23. März 1967 das Ihnen bekannte kurze Communiqué herausgegeben, in welchem lediglich von einer "Verständigung" mit Kuba die Rede ist und auf den Aufruf hingewiesen wird.

Eine gewisse Publizität über das Abkommen ist somit unvermeidlich. Zudem wird im Zusammenhang mit dem parlamentarischen Genehmigungsverfahren (Botschaft des Bundesrates an die eidg. Räte)



ohnehin in der Öffentlichkeit noch eingehender davon die Rede sein, so dass wir auch keinen Anlass haben, gegenüber allenfalls interessierten ausländischen Behörden ein Geheimnis aus dem Abkommen zu machen, das ja in der Amtlichen Sammlung erscheinen wird. Sie können daher in der Ihnen angemessen erscheinenden Weise auf Anfrage hin ohne weiteres über die Unterzeichnung des Abkommens und über dessen Inhalt Auskunft geben. Dabei ist jedoch zu beachten, dass im Abkommen selbst keinerlei Namen schweizerischer natürlicher oder juristischer Personen figurieren, weshalb solche Namen nach aussen auch nicht bekannt zu geben wären. Ich denke dabei vor allem an die Firma Nestlé, die grössten Wert darauf legt, dass ihr Name im Zusammenhang mit dem Abschluss des Abkommens in der Öffentlichkeit nicht genannt wird (auch wenn es in eingeweihten Kreisen notorisch sein dürfte, dass es vor allem um Interessen der Nestlé ging).

Gleichzeitig mit der Unterzeichnung des Abkommens erfolgte noch ein vertraulicher Briefwechsel, und ich richtete in meiner Eigenschaft als schweizerischer Delegationschef an meinen kubanischen Kollegen zwei weitere vertrauliche Briefe. Die Einzelheiten darüber können Sie dem Antrag an den Bundesrat vom 25. April 1967 entnehmen, der Ihnen mit einem der nächsten Kuriere zugehen wird. Ich möchte Sie in diesem Zusammenhang besonders auf die Ausführungen unter Ziffer IV des Antrages betreffend diese vertraulichen Briefe hinweisen und Sie ersuchen, über diese Fragen nach aussen keine Auskunft zu geben, damit der vertrauliche Charakter auf alle Fälle gewahrt bleibt.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner vorzüglichen Hochachtung.

sig. Probst